

EVA JAKAB (SZEGED)

LOKALES RECHT UND DAS RECHT ROMS. ANTWORT AUF ANDREA JÖRDENS

Rechtshistoriker und Althistoriker gingen in den letzten Jahrzehnten immer wieder der Frage nach, ob es eine Art internationales Privatrecht in der Antike mit Kollisionsregeln für den Konflikt verschiedener Rechtsordnungen gegeben habe. Hans Julius Wolff verneinte es entschieden: „Wird diese Frage aus heutiger Sicht gestellt, d.h. meint sie einen Bestand an formulierten Regeln, aus denen sich ergeben hätte, auf Grund welcher Rechtsordnung in einem Streit zwischen Angehörigen verschiedener Staaten ... zu entscheiden war ... so lautet die Antwort ohne Zögern: Nein.“¹ Nach eingehender Untersuchung kam Wolff zu dem Schluss, dass weder die Griechen noch die Römer jemals Bestimmungen erließen, die mit den modernen Kollisionsnormen auch nur entfernt verwandt wären.

Eigentlich ist das internationale Privatrecht ein relativ junges Geschöpf: Der ausführlich ausgearbeitete Kodifikationsentwurf zum deutschen Internationalen Privatrecht, vorgelegt von Gebhard, scheiterte am Ende des 19. Jahrhunderts noch an Unverständnis.² Die wichtigsten Grundlagen wurden dann doch in Art. 7-31

¹ WOLFF 1979, 7. Die international-privatrechtlichen Vorschriften über vertragliche Schuldverhältnisse wurden in Art. 27-37 EGBGB komprimiert. 2009 wurden sie außer Kraft gesetzt und durch die Rom-I-Verordnung ersetzt.

² Erster Entwurf 1881, zweiter 1897; vgl. NIEMEYER 1915, 7 f., 23 ff.

des Einführungsgesetzes zum Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) festgehalten.³

Kollisionsnormen zur Konkurrenz der Rechtsordnungen sind in der antiken Welt schon deshalb schwer vorstellbar, weil auch grundlegende Begriffe wie Recht, Rechtssystem oder Rechtsordnung nur vage umrissen waren. Es reicht hier, auf die vorsichtige Definition von Gottfried Schiemann hinzuweisen, dem nach „Recht“ in den antiken Kulturen vor allem Mechanismen zur Konfliktbereinigung bedeutete: „... die Ordnung einer größeren Gemeinschaft zur Bereinigung von Konflikten zwischen ihren Mitgliedern durch dafür zuständige besondere Einrichtungen, die nach einem überindividuellen ‚objektiven‘ Maßstab handeln.“⁴ Recht und Rechtsfindung waren schon immer mit der politischen und kulturellen Umgebung eng verbunden — wobei eine „internationale“ Dimension im römischen Reich beinahe völlig fehlte.⁵ Recht war eine durch und durch innenpolitische Angelegenheit; es war vor allem dazu berufen, zwischen den heterogenen gesellschaftlichen Gruppen Frieden zu schaffen.⁶

Es ist wohl kein Zufall, dass „Recht“ (*ius*) — im Sinne von Rechtsordnung — in den Institutionen des Gaius auch von dieser Perspektive her dargestellt wird (Gai. Inst. 1,1):

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur; nam quod quisque populus sibi ius constituit, id ipsius proprium est vocaturque ‚ius civile‘, quasi ius proprium civitatis; quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ‚ius gentium‘, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur; quae singula quia sint, suis locis proponemus.⁷

Eine Rechtsordnung besteht hauptsächlich aus Gesetzen (*leges*) und Sitten, Gewohnheiten (*mores*), aus geschriebenem und ungeschriebenem Recht. *Mos, mores* — Sitten, Gewohnheiten, allgemeine Werte einer Gesellschaft — werden von

³ Vgl. auch WOLFF 1979, 7.

⁴ SCHIEMANN 2001, 805.

⁵ Zu „political and cultural landscape“ vgl. vor kurzem ANDO 2011, 4: „The existence of rules of jurisdiction based on political geography.“

⁶ ANDO 2011, 6: „... historians systematically misrecognize the principal challenge of Roman government maintaining order among population groups that were, always and everywhere, internally juridically, ethnically, and linguistically heterogeneous.“

⁷ Gai. Inst. 1,1: „Alle Völker, welche durch Gesetze und Sitten geleitet werden, wenden zum Teil ihr Sonderrecht, zum Teil das gemeinsame Recht aller Menschen an. Was nämlich ein jedes Volk sich selbst als Recht gesetzt hat, ist sein eigenes Sonderrecht und heißt ‚bürgerliches Recht‘, sozusagen als das Sonderrecht der Bürgerschaft; was aber die natürliche Vernunft für alle Menschen festgesetzt hat, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beachtet und heißt ‚Völkergemeinrecht‘, sozusagen ein Recht das alle Völker anwenden.“ Übersetzung MANTHE 2004, 37.

Gaius dem Gesetz gleichgestellt. Da die Gesetzgebung der antiken Völker niemals umfassend und erschöpfend war, traten moralische Grundprinzipien als Richtlinien der Rechtsfindung nicht selten hervor. Sie bestehen teils aus althergebrachten Traditionen, teils aus Auffassungen des jeweiligen sozialen Umfeldes. *Mores* wandeln sich mit dem Wandel der Zeit, sie sind höchst aufnahme- und anpassungsfähig.⁸ Sie lassen sich auch aus der *ratio naturalis*, aus allgemeinen Vernunftregeln ableiten — auf dieser Basis werden sie meistens bei allen Völkern beachtet und befolgt. Das *ius gentium* enthält im römischen Recht teils konkrete Rechtsfiguren (etwa Arten des Eigentumserwerbs), teils Entscheidungsprinzipien (Haftungsmaßstab, Fiktion, Analogie). Fiktion und Analogie helfen oft die „gerechte Mitte“ zu finden, wenn Gesetze schweigen.

Nicht einmal das stadtrömische Recht wusste Antwort auf alle Fragen: Das Rechtssystem der Römer setzte sich aus einer Vielfalt schwer zu überblickender Rechtsquellen zusammen, die etwa Gaius im 2. Jh. zu systematisieren suchte: Gewohnheitsrecht (*consuetudo*), gesetztes Recht (*lex*), Edikte der Magistrate, *Senatus consulta*, Entscheidungen der Juristen und kaiserliche Konstitutionen. Die Liste ist jedoch nicht vollständig: im geschäftlichen Alltag schloss man Verträge nicht nach gesetzlichen Vorschriften ab, sondern nach Formularbüchern, die in der Notariatspraxis entwickelt und tradiert wurden.

Das Recht hatte in antiken Gesellschaften unscharfe Konturen – es war die Aufgabe der zuständigen Rechtspflege, einen „objektiven Maßstab“ zur Bereinigung der Konflikte zu finden. Die Aufgabe war schwieriger zu bewältigen, wenn (wie in Ägypten) unterschiedliche Rechtskulturen nebeneinander lebten.

Claire Préaux und Hans Julius Wolff formulierten es so, dass es sich im hellenistisch-römischen Ägypten um getrennte Rechtsmassen gehandelt habe, die in einem Rechtspluralismus existiert hätten, „die sich jede für sich und in der Hauptsache unbeeinflusst durch die andere entwickelten, wenngleich die Bevölkerung nach beiden Rechtssystemen zugleich lebte und sich bald die Möglichkeiten des einen, bald die des anderen zunutze machte.“⁹ Die in manchen Quellen belegten Wendungen *nomos tes choras* oder *nomos ton Aigyption* verwiesen wohl auf keine Kodifikation,¹⁰ sondern höchstens auf eine „schriftliche Zusammenstellung von Grundsätzen des Landrechts“ — wie es vor kurzem auch Méléze Modrzejewski vertrat.¹¹

Den Rechtspluralismus und dessen zwiespältiges Verhältnis zur römischen Obrigkeit analysiert Hans Julius Wolff im ersten Band seines Handbuchs auf hundert Seiten und in etwa 24 Themenkreisen¹² — daraus griff Andrea Jördens jetzt einen einzigen auf, die Rechtsprechung der römischen Behörden in Ägypten. Sie verneint

⁸ NÖRR 1974, 185 ff.

⁹ WOLFF 1953, 47.

¹⁰ So noch TAUBENSCHLAG 1952, 117 (= 1959, 493).

¹¹ WOLFF 1953, 43; MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014, 241 ff.

¹² Vgl. WOLFF 2002, 113-200.

(mit Wolff) die Existenz eines internationalen Privatrechts und stellt die Frage: „Wenn die vorgefundenen Rechte grundsätzlich nicht als gleichrangig anerkannt waren, warum wurde ihnen dann überhaupt zur Geltung verholfen? ... und ... In welchen Fällen setzten sich die römischen Richter darüber hinweg?“¹³

Das Thema behandelten vor kurzem auch Joseph Mélèze Modrzejewski, Hannah Cotton, Hans Albert Rupprecht und José Luis Alonso; es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf ihre Ergebnisse näher einzugehen.¹⁴ Andrea Jördens kommt zu dem Schluss, dass die lokalen Rechtsvorstellungen nur dann berücksichtigt wurden, wenn die einheimischen Eigenheiten „in römischen Augen unbeachtlich“ gewesen seien.¹⁵ Nach ihr diene die berühmte römische Flexibilität bloß dazu, Konflikte zu vermeiden. Und die einheimischen Rechte seien grundsätzlich nicht konkurrenzfähig gewesen.¹⁶

Im Folgenden möchte ich nur einige Aspekte aus dem umstrittenen Stoff ansprechen. Grundsätzlich ist Wolff zuzustimmen, dass in der Antike kein internationales Privatrecht im heutigen Sinne existierte — obwohl gewisse Grundsätze, die heute eine zentrale Rolle spielen, bereits in der Rechtsprechung der provinziellen Behörden anzuklingen scheinen. Man denke etwa an das Grundprinzip, dass jede einzelne Rechtseinrichtung auf ihren örtlichen Schwerpunkt geprüft werden soll, somit also jeder Tatbestand möglichst unter seiner rechtlichen Ordnung verbleibt. Die Folgerungen, die aus der Natur der zu bearbeitenden Tatbestände gezogen werden, haben Präzedenz-Charakter (die Eigenschaft eines im Zweifel geltenden Rechts), d.h. sie können die Bedeutung positiven Rechts beanspruchen, soweit nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift des betroffenen Staates eine abweichende Behandlung festlegt.¹⁷ Es lohnt sich, auch einen Blick in die geltende europäische Regelung zu werfen, um das Wesen der Kollisionsnormen verständlich zu machen.¹⁸ Die Verordnung des Europäischen Parlaments hebt insbesondere die Erwägungsgründe hervor, dass die Kollisionsnormen der Rechtssicherheit dienen; sie helfen Kompetenzkonflikte zu vermeiden und stärken die Vorhersehbarkeit des Ausgangs von Rechtsstreitigkeiten. Im Vordergrund steht die freie Rechtswahl der Parteien (das ist der „Eckstein des Systems“).¹⁹ Es ist bemerkenswert, dass den

¹³ JÖRDENS oben bei Anm. 8.

¹⁴ MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014; COTTON 2007; RUPPRECHT 2005; ALONSO 2013; alle mit weiterer Literatur.

¹⁵ JÖRDENS oben, bei Anm. 9.

¹⁶ JÖRDENS oben, bei Anm. 10.

¹⁷ <https://www.hccn.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=135>.

¹⁸ Erwägungsgründe aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

¹⁹ Ib.: „(6) Um den Ausgang von Rechtsstreitigkeiten vorhersehbarer zu machen und die Sicherheit in Bezug auf das anzuwendende Recht sowie den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen zu fördern, müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen

Gerichten auch heute, im Zeitalter einer „Überregulierung“ diese Ermessensfreiheit eingeräumt wird:

„Die Kollisionsnormen sollten ein hohes Maß an Berechenbarkeit aufweisen, um zum allgemeinen Ziel dieser Verordnung, nämlich zur Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum, beizutragen. Dennoch sollten die Gerichte über ein gewisses Ermessen verfügen, um das Recht bestimmen zu können, das zu dem Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.“²⁰

Zu beachten sind jedoch auch die Ausnahmen:

Kapitel I, Art 1 Anwendungsbereich

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind: a) der Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, unbeschadet des Artikels; b) Schuldverhältnisse aus einem Familienverhältnis oder aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten, einschließlich der Unterhaltspflichten; c) Schuldverhältnisse aus ehelichen Güterständen, aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht.

Diese Einschränkung zeigt eine weitere, bemerkenswerte Parallele zum römischen Ägypten, nämlich dass Rechtsstreitigkeiten, die Personenstand, Familienverhältnisse oder eheliche Güterstände betreffen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

Kehren wir jedoch in die antike Welt zurück. Die von Andrea Jördens angeführten Belege,²¹ die Gerichtsprotokolle von Präfekten, die das Heranziehen lokaler *nomikoi* und das Nachschlagen in den *nomoi ton Aigyption* bezeugen, sind Indizien dafür, dass der „örtliche Schwerpunkt“ der Rechtseinrichtungen oft berücksichtigt wurde.²² Ein vollständiger Überblick über alle Gerichtsprotokolle könnte ein klares Bild darüber bieten, wie oft die lokalen Rechte formell oder materiell in der Rechtsprechung der Präfekten herangezogen wurden.²³

im Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts unabhängig von dem Staat, in dem sich das Gericht befindet, bei dem der Anspruch geltend gemacht wird, dasselbe Recht bestimmen. ... (11) Die freie Rechtswahl der Parteien sollte einer der Ecksteine des Systems der Kollisionsnormen im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse sein.“

²⁰ (16) Erwägungsgründe aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des EP und des Rates (17. Juni 2008) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

²¹ Ähnlich bereits bei TAUBENSCHLAG 1952, 103-116 (= 1959, 478-492); WOLFF 1979, 69; WOLFF 1953, 51-57, obwohl inzwischen einige neue Dokumente hinzu gekommen sind, s. etwa P.Oxy. XXXVI 2757 oder P.Oxy. XLII 3015.

²² Zum Thema vgl. vor kurzem MÉLÈZE MODRZEJEWSKI 2014, 241 ff., 277 ff.

²³ S. dazu etwa DOLGANOV 2016 (forthcoming).

Sowohl die herangezogenen Gerichtsprotokolle als auch der *Gnomon des Idios logos* bestätigen, dass den Römern ernsthaft daran lag, die konkreten Tatbestände im Rahmen der betroffenen Rechtskultur zu halten — das Personalitätsprinzip diene dazu als Hilfsmittel. Die relevanten Rechtsnormen knüpften nicht an die territorialen Grenzen eines Staates an, sondern überwiegend an den Status der Betroffenen.

Wenn der Präfekt seine Entscheidungen mit großer Ermessensfreiheit, aus der Natur der zu beurteilenden Tatbestände traf, ging er keineswegs anders vor, als seine Kollegen (die Prätores) in Rom.²⁴ Entscheidungsgründe wurden weder im Urteil des *iudex privatus* noch in den *responsa* der Juristen angeführt. Niemand bemängelte jedoch, dass die Urteile willkürlich oder laienhaft gewesen wären. Große Ermessensfreiheit ist unentbehrlicher Bestandteil der Rechtsfindung, wenn kein systematisiertes, kodifiziertes Recht vorliegt. Dort spielt die Interpretation (Auslegung) der sporadisch vorhandenen Gesetze, sonstiger Rechtsquellen und des Parteiwillens eine entscheidende Rolle.²⁵

Wenn es am gesetzten Recht fehlt, ist der Richter gezwungen, seine Entscheidungen aus Grundprinzipien durch Analogie, Fiktion oder aus den Methoden der Rhetorik abzuleiten.²⁶ Die Juristen Roms setzten sich mit der Problematik des „fremden Rechts“ in ihren theoretischen Werken kaum auseinander.²⁷ Julians Kommentar, der eine gewisse Hierarchie festlegt, zählt als Seltenheit (D. 1,3,32 pr.):

*De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est: et si qua in re hoc deficeret, tunc quod proximum et consequens ei est: si nec id quidem appareat, tunc ius, quo urbs Roma utitur, servari oportet.*²⁸

Salvius Julianus, der führende Jurist des 2. Jahrhunderts n.Chr., dem die authentische Fassung des prätorischen Edikts (ein Resultat der schichtenweisen Rechtsentwicklung von mehreren hundert Jahren) zu verdanken ist, fasst hier die Grundregeln der Rechtsfindung in einer organisch gewachsenen, nicht kodifizierten Rechtsordnung zusammen. Die Grundlage der Rechtsanwendung bildet immer das

²⁴ Vgl. etwa KELLY 2011, 31 ff.

²⁵ S. etwa KASER – KNÜTEL 2014, 40–42; KNÜTEL 2005, 457. Vgl. auch SCHULZ 1951, 13: „Fundamental for the classical law of actions is the distinction between *iurisdictio* and *iudicatio*. *Iurisdictio* (*ius dicere*) means within the sphere of the ordinary civil procedure the authority to decide whether a plaintiff in an individual case should be permitted to pursue his claim before a judge. *Iudicatio* (*iudicare*) means the authority to pronounce judgment.“

²⁶ ANDO 2011, 6–11.

²⁷ CHIUSI 2011, 34 ff.; GAGLIARDI 2011, 64.

²⁸ D. 1,3,32 pr.: „In den Fällen, in denen wir keine geschriebenen Gesetze haben, ist das zu befolgen, was durch Sitte und Gewohnheit eingeführt ist, und wenn es dies in irgendeinem Fall nicht gibt, dann ist das zu befolgen, was dem am nächsten liegt und ihm entspricht. Und wenn auch das nicht klar sein sollte, dann ist das Recht zu befolgen, das in der Stadt Rom herrscht.“ Übersetzung aus O. BEHRENDTS – R. KNÜTEL – B. KUPISCH – H.H. SEILER (Hg.), *Corpus Iuris Civilis*, Text und Übersetzung, Heidelberg 1995.

„geschriebene Recht“ in Form der Gesetze.²⁹ Wird der Richter mit einer Gesetzeslücke konfrontiert, soll er „Sitte und Gewohnheit“ (*mos, consuetudo*) beachten und befolgen. Liegt der Sachverhalt immer noch außerhalb des abgesteckten Feldes, können eventuell Analogie und Fiktion weiterhelfen. Analogie und Fiktion sind wichtige Hilfsmittel, um Sachverhalt und Rechtsnorm einander näher zu bringen. „Und wenn auch das nicht klar sein sollte“ — als letzte Hilfe (subsidiär) kann der Richter auf das stadtrömische Recht zurückgreifen.³⁰ Aus dem letzten Satz geht hervor, dass die davor erwähnte Argumentation und auch die angedeuteten Rechtsquellen nicht auf das römische Recht im engeren Sinne zu beschränken sind. In einer provinziellen Umgebung, in Verhandlungen vor dem Präfekten ist darunter das lokale (geschriebene oder ungeschriebene) Recht zu verstehen. Für Rechtsverhältnisse von Privatpersonen galt außerdem in erster Linie der Parteiwille: die Beweisurkunde musste herangezogen und ausgelegt werden.³¹

Zur Interpretation der einzelnen Dokumente empfiehlt es sich, den jeweiligen Kontext möglichst breit zu berücksichtigen. Im Folgenden möchte ich aus dem von Andrea Jördens herangezogenen reichen Quellenmaterial eine einzige Stelle hervorheben: P.Oxy. XXXVI 2757, Col. II. Der Text lautet:

Λούπου (hand 2) ι[ς -ca.?-]
 (hand 1) ἔτους ε θεοῦ Οὐεσπασια[νοῦ -ca.?-]
 Θανήτιον δι' ἐγδίκου Θαμου[... πρὸς]
 ἐκ τῶν ῥηθέντων. Ἰούλιος Λοῦπ[ος πυθόμενος]
 5
 Ἀρείου τοῦ νομικοῦ τί περὶ τῶν [. κελεύ-]
 ουσιν οἱ νόμοι καὶ ἐπιγνοῦς ὅτι οὔτε [- ca.12 -]
 ἐν ᾧ δεῖ διατάσσεσθαι οὔτε γραμμα[- ca.12 -]
 ναι, ἐξουσίαν δὲ τοῖς πατράσι δεδῶκ[ασιν ἀποκληρο-]
 νόμους ποιεῖν τῶν παίδων οὓς ἐὰν θ[έλωσιν]
 10
 ἐξ ἀπάντων ἐπεγνωκῶς καὶ τὴν [διαθήκην(?) μὴ οὔσαν]
 παρὰ νο[μο]ν καὶ τὸν πατέρα ἐξουσία[ν κεκτημένον]
 [οὓς ἐὰν θέλῃ τ]ῶν πείδων ἀποκληρονομ[ο]ύς ποιεῖν
 [- ca.13 -]. υ τετελ[ε]υτηκότος (?) -ca.?-]

Lupus. Fifth year of the deified Vespasian, (month, day). Thauetion, through her representative, Thamon ..., versus Z. From the record. Julius Lupus, after inquiring from Areius, the *nomikos*, what the laws provide (in such cases) and

²⁹ Zu diesem Zeitpunkt versteht man darunter immer mehr die kaiserlichen Konstitutionen, vgl. KUNKEL 1990, 117, 122.

³⁰ Darunter sind wohl die speziellen stadtrömischen Rechtsquellen, etwa die *leges, plebiscita*, Edikte der Prätores und anderer Magistrate, die *Senatus consulta* usw. zu verstehen.

³¹ BABUSIAUX 2006, 156-157.

learning that they (prescribe) neither (a form) in which one must make a will nor the language (in which wills should be written), and give fathers power to disinherit whichever of their children they wish: „Since I have learnt from all (the facts) both that (the will is not) contrary to the law and that the father is possessed of the power to disinherit whichever of his children he wishes ...“³²

Der erste Teil der Urkunde fehlt, die Datierung ist nur brüchig erhalten. Das erhaltene Exzerpt aus dem Verhandlungsprotokoll des *praefectus Aegypti* wurde wahrscheinlich im Jahre 79 n.Chr. angefertigt.³³ Erhalten sind die Namen des Präfekten T. Iulius Lupus, der Klägerin Thauetion und ihres Prozessvertreters Thamon.³⁴ Im Statthalterarchiv wurde die Verhandlung offenbar nach dem Namen der Klägerin registriert, dieses Schriftstück enthält bloß die Entscheidung des Präfekten, während das Klagebegehren in einem separaten Dokument archiviert gewesen sein dürfte.³⁵ Dem entsprechend fehlt hier völlig die Schilderung des Sachverhalts, was die juristische Auswertung der Quelle erheblich einschränkt. Die relevanten Punkte der Argumentation der Parteien können einigermaßen aus dem Verdikt des Präfekten rekonstruiert werden.

Dem Gericht wurde der letzte Wille eines Erblassers vorgelegt; aus dem Verhandlungsprotokoll geht leider nicht hervor, ob das als Beweisurkunde vorgelegte Schriftstück in griechischer oder demotischer Sprache formuliert war.³⁶ Der Wortlaut der Entscheidung legt es nahe, dass die streitenden Parteien Geschwister, beide die Kinder des Erblassers waren. Thauetion, die Tochter des Erblassers, beruft sich auf das Testament und verklagt ihren Bruder (ihre Schwester?), der (die) das Vermögen des Verstorbenen vermutlich in Besitz nahm und sich weigerte, der Thauetion ihren Anteil herauszugeben. Das erhaltene Verhandlungsprotokoll ist nicht vollständig — man erfährt nicht einmal, zugunsten welcher Partei der Statthalter entschieden hat. Nicht einmal die Standpunkte der Parteien sind eindeutig identifizierbar: Es steht zwar fest, dass Thauetion die Klägerin ist, aber es ist ungewiss, ob sie oder ihr Gegner enterbt wurde. Man kann nur vermuten, dass das Urteil des Präfekten auf das Klagebegehren abstellt — die Klägerin dürfte behauptet haben, dass das Testament wegen seiner Formlosigkeit und wegen der Enterbung eines leiblichen Kindes unwirksam sei. Ob sie sich dabei auf die Normen des „demotischen“, „griechischen“ oder gar römischen Rechts berief, lässt sich nicht mehr feststellen.

Das knapp formulierte Verhandlungsprotokoll bestätigt jedenfalls, dass der Präfekt vernünftig, umsichtig und juristisch korrekt handelte. Die technische

³² Übersetzung von J.R. REA.

³³ „Post A.D. 79“. Es wird noch Oktober 69-78 erwähnt, vgl. BL X 197 (TM 16547).

³⁴ Vgl. P.Oxy. IV 706 (= M.Chr. 81), Z. 73 (BL IX 181).

³⁵ HAENSCH 1994, 487 ff.; s. auch HAENSCH 2013, 336-337.

³⁶ Zu Eigentümlichkeiten des Erbrechts in den griechischen Papyri aus Ägypten s. immer noch KRELLER 1919, 178 ff., 204 ff.

Wendung in Z. 10 (ἐξ πάντων ἐπεγνωκώς) dürfte juristisch präzise gebraucht sein – es geht um *recitare*, um die Vorlesung von Rechtsnormen, wie es im provinziellen Prozess allgemein üblich war.³⁷

Aus dem Sachverhalt wurden die juristisch relevanten Punkte hervorgehoben, die sich auf die Prüfung der lokalen Rechtsgepflogenheiten (und gleichzeitig auf die eventuellen Abweichungen vom römischen Recht) konzentrieren: Gibt es zwingende Vorschriften bezüglich der äußeren Form (des Schreibmaterials, Formulars, der Sprache) der letztwilligen Verfügung? Gibt es allgemein befolgte Einschränkungen bezüglich Enterbungen?

Der Präfekt beriet mit seinem *consilium* und zog auch einen Experten des lokalen Rechts, Areius, heran. Er ging also genau im Sinne der Grundprinzipien der Rechtsanwendung in provinzieller Umgebung vor, wie es zwei Generationen später von Julian formuliert wurde.

Das vom Statthalter untersuchte juristische Problem erfasst die wichtigsten Kriterien, die das römische Testament ausmachten: Strenger Formzwang — Abfassung des letzten Willens auf *tabulae* als *testatio*, in gut lesbarer Reinschrift, mit sieben Zeugen, die die Täfelchen mit ihren Siegeln verschließen und ihre Namen eigenhändig eintragen; Befolgung des alten lateinischen Formulars mit bestimmter Wortwahl; dazu galten strikte Einschränkungen bei Enterbung der Abkömmlinge (*sui heredes* in Rom, also Personen, die unmittelbar unter der *potestas* des Testators standen).³⁸

Areius, der örtliche *nomikos* gab präzise Auskunft über die *nomoi* der Chora — und der Präfekt dürfte gemäß den lokalen Normen (und vom stadtrömischen Recht stark abweichend) entschieden zu haben. Das Dokument bestätigt erneut, was Ludwig Mitteis bereits 1891 festgestellt hat³⁹: Im Bereich des Erb- und Familienrechts haben die römischen Behörden in Streitigkeiten unter Provinzialen die lokalen Rechtsvorstellungen beachtet und wenn möglich befolgt. Es handelt sich dabei um sensible Teile der jeweiligen Rechtskultur, die mit der sakralen und kulturellen Identität eng verflochten sind.

Dokumentarische Texte verkörpern einzigartige Quellen, die das Rechtsleben aus dem Blickwinkel eines Zweckschreibens reflektieren. Rechtsgeschäfte unter Privaten beschränken sich darauf, die wichtigsten Punkte einer Vereinbarung festzuhalten, während Auszüge aus Gerichtsprotokollen von Sachverhalt, Verfahren und Urteil in stark gekürzter Form berichten, um sie für das Archiv und eventuell auch als Richtlinie für die künftige Rechtsprechung festzuhalten. Zur Auslegung sollte deshalb der jeweilige Kontext möglichst umfassend geklärt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Diskussion, ob den Juristen Roms und den Präfekten in den Provinzen eine Art „Kollisionsregeln“ vor

³⁷ WEISS 1912, 235; KASER – HACKL 183–184, 189.

³⁸ Vgl. dazu KASER – KNÜTEL 2014, 395–397.

³⁹ Vgl. MITTEIS 1891, 90, 102–110.

Augen schwebten, die mit den Normen des modernen internationalen Privatrechts vergleichbar sind, ist noch nicht abgeschlossen. Andrea Jördens streift in ihrem Beitrag die wichtigsten Quellen, bleibt jedoch eine umfassende, tiefgehende Interpretation schuldig. Die Rechtsvergleichung zwischen Rechtssystemen, deren Struktur und Denkweise so unterschiedlich ist, verlangt größte Vorsicht: „Some rules are characteristic of a given time and place and others are not. Thus even if an historian merely wanted to understand the law of a given time and place, he would need a comparative approach to see which rules are characteristic or fit.“⁴⁰

LITERATUR

- J. L. ALONSO, The Status of Peregrine Law in Egypt: ‚Customary Law‘ and Legal Pluralism in the Roman Empire, JJP 43, 2013 [2015], 351-404.
- C. ANDO, Law, Language, and Empire in the Roman Tradition, Philadelphia 2011.
- U. BABUSIAUX, Id quod actum est, Zur Ermittlung des Parteiwillens im klassischen römischen Zivilprozess, München 2006.
- T. CHIUSI, Lo straniero come compartecipe dell’ esperienza giuridica. A proposito dello stato giuridico dello straniero a Roma, in A. Maffi – L. Gagliardi (Hg.), I diritti degli altri in Grecia e a Roma, Sankt Augustin 2011, 30-44.
- H. COTTON, Private International Law and Conflicts of Laws: Reflections on Roman Provincial Jurisdiction, in R. Haensch – J. Heinrichs, Herrschen und Verwalten: Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit, Köln-Weimar-Wien 2007, 234-255.
- A. DOLGANOV, Reichsrecht und Volksrecht in Theory and Practice: Roman Law and Litigation Strategy in the Province of Egypt, in M. Jursa – H. Taeuber (Hg.), Administration, Law and Administrative Law: Comparative Studies in Imperial Bureaucracy and Officialdom, Wien 2016 (forthcoming).
- L. GAGLIARDI, Brevi note ai rapporti giuridici tra Romani e indigeni all’interno delle colonie romane, in A. Maffi – L. Gagliardi (Hg.), I diritti degli altri in

⁴⁰ GORDLEY 2008, 772

- Grecia e a Roma, Sankt Augustin 2011, 64-77.
- J. GORDLEY, Comparative Law and Legal History, in M. Reimann – R. Zimmermann, The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford 2008, 753-773.
- R. HAENSCH, Die Bearbeitung von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100 (1994) 487-546.
- R. HAENSCH, Die Statthalterarchive der Spätantike, in M. Faraguna (Hg.), Archives and Archival Documents in Ancient Societies, Triest 2013, 333-347.
- M. KASER – K. HACKL, Das römische Zivilprozessrecht. Zweite Auflage, neu bearbeitet (HAW III. 4), München 1996.
- M. KASER – R. KNÜTEL, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 20. Auflage, München 2014.
- B. KELLY, Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt, Oxford 2011.
- R. KNÜTEL, Betrachtungen zur Rechtsfindung der römischen Juristen, in T. de Montagut – E. Ricart – V. Sansón (Hgs), Liber Amicorum J. Miquel, Barcelona 2006, 523-555.
- H. KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden, Leipzig-Berlin 1919.
- W. KUNKEL, Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung, 12. Auflage, Köln-Wien 1990.
- U. MANTHE, Gaius, Institutionen. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Ulrich Manthe, Darmstadt 2004.
- J. MÉLÈZE MODRZEJEWSKI, Loi et coutume dans l’Egypte grecque et Romaine, Warszawa 2014.
- L. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.
- TH. NIEMEYER, Zur Vorgeschichte des internationalen Privatrechts im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Die Gebhardschen Materialien), München – Leipzig 1915.
- D. NÖRR, Rechtskritik in der römischen Antike, München 1974.
- H.-A. RUPPRECHT, Griechen und Ägypter – Vielfalt des Rechtslebens nach den Papyri, in G. Thür (Hg.), Antike Rechtsgeschichte – Einheit und Vielfalt, Wien 2005, 17-25.
- G. SCHIEMANN, s.v. Recht, Der Neue Pauly, Enzyklopädie der Antike, Hg. von H. Cancik – H. Schneider, Stuttgart-Weimar 2001, 803-813.
- F. SCHULZ, Classical Roman Law, Oxford 1951.
- R. TAUBENSCHLAG, Die römischen Behörden und das Volksrecht vor und nach der CA, ZRG RA 69, 1952, 102-127 = Ders., Opera minora, I, Warszawa 1959, 477-504.
- E. WEISS, Recitatio und responsum im römischen Provinzialprozess, ZRG RA 33, 1912, 221-239.
- H. J. WOLFF, Faktoren der Rechtsbildung im hellenistisch-römischen Ägypten, ZRG RA 70, 1953, 20-57.

- H. J. WOLFF, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, Heidelberg 1979.
- H. J. WOLFF, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, I: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung (HAW X. 5. 1), Hg. von H.-A. Rupprecht, München 2002.